Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.03.2016
Ltg.-**904/A-1/68-2016**
W- u. F-Ausschuss

17.03.2016

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, DI Eigner, Hinterholzer, Kasser, Moser und Schuster

betreffend **Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes**

Die Förderung für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft ist bereits seit dem Jahr 1993 als kombinierte Förderung von Bundes- und Landesförderung festgelegt. Das Ziel der gemeinsamen Förderung stellt einerseits die Herstellung einer qualitativ hochwertigen Daseinsvorsorge im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dar und andererseits sollen für alle Bürger, sowohl in ländlichen als auch in städtischen Regionen, zumutbare Gebühren sichergestellt werden.

Mit Inkrafttreten der neuen Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft des Bundes mit 1. Jänner 2016 ergibt sich ein Handlungsbedarf für die Anpassung der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und in diesem Zusammenhang auch des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes. Durch die neue Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz wird eine stärkere Fokussierung auf den unmittelbaren Bereich der Siedlungswasserwirtschaft gesetzt, es werden Verwaltungsvereinfachungen bei der Abwicklung der Förderansuchen durchgeführt und es werden betriebswirtschaftliche Elemente (Kosten-Leistungsrechnung, Mindestgebühr) eingeführt. Weiters werden die Fördersätze des Bundes zukünftig sehr stark an die sozialen Gegebenheiten der Bürger je Gemeindegebiet (durchschnittliches Nettoeinkommen) und die topografischen Rahmenbedingungen (Investitionskosten pro Einwohner) angepasst.

Die Förderungsrichtlinie des NÖ Wasserwirtschaftsfonds baut einerseits auf der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft des Bundes gemäß Umweltförderungsgesetz auf und verstärkt andererseits die Bemessung der Förderung nach dem Grundsatz von

zumutbaren Gebühren für alle Bürger in Niederösterreich. Durch die zukünftige gemeindeweise Betrachtung im Hinblick auf zumutbare Gebühren kann unter Berücksichtigung der Fördermittel des Bundes bei jedem Förderansuchen (Bauvorhaben) gewährleistet werden, dass dieses Ziel erreicht wird.

Durch die bauabschnittsweise Betrachtung des notwendigen Ausmaßes der Landesförderung soll der entsprechende Förderbedarf jedes Mal sichergestellt werden. Dies bedeutet, dass es bei einzelnen Bauabschnitten dazu kommen kann, dass die Bundesförderung für das Ziel zumutbarer Gebühren ausreicht und keine Ergänzungsförderung des Landes notwendig ist. Aufgrund der Detailbemessung der Förderung auf zumutbare Gebühren wird vorgeschlagen, das Förderausmaß des Landes ohne Bereitstellung einer Mindestförderung bis zu einem Höchstausmaß von 40 % je Bauabschnitt zur Verfügung zu stellen bzw. gesetzlich zu regeln.

Im Interesse der Gemeindefinanzen und aus verwaltungstechnischen Überlegungen für die Gemeindeverwaltung und für die Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sollen zukünftig anstelle von Darlehen nur mehr nicht rückzahlbare Beiträge ausgebezahlt werden.

Mit dem neuen Fördersystem der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft auf Bundes- und Landesebene kann gewährleistet werden, dass unter Berücksichtigung der sozialen Treffsicherheit und der topografischen Gunst- und Ungunstlagen eine bedarfsorientierte Förderung auf zumutbare Gebühren sichergestellt wird. Damit können auch in Zukunft die Maßnahmen der Daseinsvorsorge für alle Regionen Niederösterreichs, und im Speziellen auch für ländliche Regionen, realisiert werden.

Weiters wird die Basis dafür gelegt, dass unsere nachfolgenden Generationen eine qualitativ und quantitativ hochwertige Wasserversorgung sowie eine Abwasserentsorgung, die auch zukünftig unsere Gewässer und Grundwasserressourcen schützt, zur Verfügung haben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 14. April 2016 möglich ist.